

BaFin / Deutsche Bundesbank

Besprechung mit der DK zu Eigenmittelthemen

Ergebnisprotokoll der außerordentlichen Sitzung vom 28. April 2014

Am 28. April 2014 fand in den Räumen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn ein außerordentliches Treffen mit Vertretern der DK („Deutsche Kreditwirtschaft“) zu Eigenmittelthemen statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Fragenkatalog der DK
- TOP 3 Verschiedenes

TOP 2: Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)

I. Allgemeine Themen

1. Industrieholdings gemäß CRR (inhaltliche Beibehaltung des Rundschreibens 19/99)

Hierzu wurde auf europäischer Ebene am 18.07.2014 die Q&A [2014_857](#) veröffentlicht („Based on the structure of definitions in Article 4(26) and 4(27) and the aim of the deductions set out in Article 36, it appears to follow that the part of the definition of “financial institution” in Article 4(26) that refers to the principal activity of acquiring holdings does not include purely industrial holding companies.”). Damit kann an der Verwaltungspraxis aus dem RS 19/99 bis auf weiteres festgehalten werden.

2. Anrechenbarkeit von Reserven gemäß § 340e HGB als hartes Kernkapital im Sinne der CRR

DK: Im Nachgang zur letzten Sitzung des FG Eigenmittel am 17. Dezember 2013 in Bonn war unter anderem auch die Frage diskutiert worden, ob Reserven gemäß § 340e Abs. 4 HGB nach Maßgabe der Regelung der CRR als Bestandteil des harten Kernkapitals anerkannt werden können, wie dies bisher bereits der Fall war.

Ein Vertreter der Aufsicht stellte klar, dass § 340e Abs. 4 HGB-Reserven zukünftig kein hartes Kernkapital im Sinne der CRR mehr darstellten. Bezüglich der Anrechnung auf Gruppenebene gelte der juristische Erst-Recht-Schluss: Da eine Anrechnung auf Einzelebene nicht möglich sei, wäre eine Anrechnung auf Gruppenebene erst recht nicht möglich.

Sachstand: Mit dem [Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes](#) wurde die bislang in § 340e Absatz 4 Satz 2 HGB normierte Nutzungsmöglichkeit für den Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands erweitert, so dass auch dieser Teil des Sonderpostens seit dem 19.07.2014 nach § 340g HGB zur Deckung jeder Art von Verlusten und Risiken verwendet werden darf.

II. Einzelfragen

1. Kapitalabzugspositionen im Kontext der „Prudent Valuation“

DK: Zunächst geht es uns um die Kapitalabzugspositionen im Kontext der „Prudent Valuation“. Zur Berücksichtigung des Fair Value-Prinzips sind Abschläge auf die handelsrechtliche Fair Value-Ermittlung vorzunehmen. Der Korrekturbetrag ist als Abzug im harten Kernkapital zu berücksichtigen. Bei uns ist die Frage aufgetaucht, ob der Sachverhalt der „Prudent Valuation“ auch für HGB-Institute relevant ist oder lediglich IFRS-Bilanzierer adressiert. Sofern der Anwendungsbereich der Regelungen auch Institute erfasst, die nach HGB bilanzieren, stellt sich die Folgefrage, ob alle zum Fair Value gehaltenen Positionen zu berücksichtigen sind (Anlage- und Handelsbuch), oder ob insoweit lediglich Handelsbuchpositionen betroffen sind.

Ein Aufsichtsvertreter stellte klar, dass der Sachverhalt der „Prudent Valuation“ sowohl für HGB-Institute als auch für IFRS-Bilanzierer relevant sei, da die CRR rechnungslegungsneutral ausgestaltet sei. Soweit es bei HGB-Instituten Fair Value-Positionen gäbe, gelte auch für diese die „Prudent Valuation“. Gemäß Artikel 105 Abs. 3 CRR seien hiervon lediglich Handelsbuchpositionen betroffen, jedoch fände gemäß der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14](#) eine Ausweitung des Art. 105 Abs. 3 CRR auf alle Positionen statt

2. Abzug des Überhangs bei Pensionsverpflichtungen vom harten Kernkapital (inklusive Rückdeckungsversicherungen)

DK: Eine weitere Frage bezieht sich auf den Abzug des Aktivüberhangs bei Pensionsverpflichtungen vom harten Kernkapital (inklusive Rückdeckungsversicherungen). Ein Aktivüberhang aus einer Rückdeckungsversicherung ist aus unserer Sicht eher nicht der Standardfall, den die Regulatoren vor Augen gehabt haben dürften. Dennoch sind aus unserer Sicht hierauf die gleichen Grundsätze wie auf Aktivüberhänge aus Pensionsfonds anzuwenden. Dies bedeutet, ein Abzug ist vorzunehmen, wenn das Institut nicht völlig frei über den Vermögensgegenstand verfügen kann. Da die Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen unseres Wissens an die Begünstigten verpfändet sind bzw. an diese verpfändet werden, ist ein Aktivüberhang abzuziehen. In diese Richtung scheinen uns jedenfalls die Regelungen in Art. 41 Abs. 1 CRR i. V. m. Art. 15 der delegierten Verordnung (EU) 241/2014 zu weisen. Spiegelt dies auch Ihre Auffassung wider?

Ein Vertreter der Aufsicht sagte, dies spiegele auch die Auffassung der Aufsicht wider, da der Grundsatz der freien Verfügbarkeit zu beachten sei.

DK: In diesem Kontext wird nunmehr überlegt, die Rückdeckungsversicherung so zu verändern, dass ein Teilbetrag, der der Sicherung durch den Pensionssicherungsverein unterliegt, zukünftig nicht mehr zweckgebunden (d. h. dem Zugriff der Gläubiger entzogen) sein soll. Der verbleibende Teil der Rückdeckungsversicherung soll dagegen unverändert zweckgebunden sein. Hätte dies gegebenenfalls nach Ihrer Ansicht Auswirkungen auf die Höhe der Abzugsbeträge?

Ein Aufsichtsvertreter stellte klar, dass die Kriterien für die Anrechenbarkeit ausschließlich auf freie Verfügbarkeit und Zustimmung der Aufsicht abstellen. Sofern diese Punkte erfüllt seien, könne von einem Abzug abgesehen werden.

3. Grandfathering Ergänzungskapitalbestandteile: Bezugsgröße für Ermittlung des Rahmens nach Art. 484 CRR ff.

DK: Die bisherige Differenzierung zwischen statischen und dynamischen Bestandteilen des Ergänzungskapitals bereitet gewisse Probleme hinsichtlich der Entscheidung, welche Volumina vorhandener Ergänzungskapitalbestandteile in das Grandfathering fallen. Nach unserer Einschätzung stellt sich die aktuelle Regelung wie folgt dar:

Dynamisch: Bestand EUEB-Formular („SolvV-Meldung“) zum 31.12.2011 abzüglich Abgänge im Jahr 2012

Statisch: Bestand EUEB-Formular: Erstmeldung nach den jeweils festgestellten Jahresabschlüssen 2011 und 2012. D. h. Vergleich Bestand „SolvV-Meldung“ zum 30.06.2012 mit „SolvV-Meldung“ zum 30.06.2013; der geringere Betrag wird als Bezugsgröße verwendet.

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, dass diese Einschätzungen auch der Auffassung der Aufsicht entsprechen. Jedoch sei eine Einschränkung zu den statischen Meldungen zu beachten: Wenn zum Periodenbeginn $t_0 = 100$ GE eigene Mittel vorhanden sind, zum Zeitpunkt $t_{0,5}$ (beliebiger Zeitpunkt innerhalb zweier Stichtage einer Periode) = 80 GE eigene Mittel und zum Ende der Periode zu $t_1 = 120$ GE eigene Mittel, dann würden zu t_1 nur eigene Mittel in Höhe von 80 GE gemeldet werden dürfen. Diese Verfahrensweise entspreche der Verfahrensweise bei dynamischen Positionen; jedoch würden dabei unterschiedliche Stichtage herangezogen.

4. Behandlung qualifizierte Beteiligungen außerhalb Finanzsektor

DK: Es stellt sich die Frage nach der Berechnungsgrundlage:

- *Gemäß § 12 KWG a. F. war der „Anteil am Nennkapital“ als Berechnungsgrundlage kodifiziert*
- *Gemäß Art 89 CRR ist „... deren Betrag 15 % der anrechenbaren Eigenmittel übersteigt...“ als Berechnungsgrundlage definiert*

Fraglich ist deshalb, ob weiterhin lediglich der „Anteil am Nennkapital“ als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist oder ab 01.01.2014 die Bemessungsgrundlage dem Buchwert der Beteiligung entspricht?

Ein Vertreter der Aufsicht stellte klar, seit dem 01.01.2014 sei auf den Buchwert der Beteiligung abzustellen, die Berücksichtigung des Anteils am Nennkapital als Bemessungsgrundlage sei aufgrund des Single Rule Books unmöglich.

5. Abzugspflicht für gekündigte Geschäftsguthaben bei Genossenschaftsbanken

DK: Zu welchem Zeitpunkt müssen die gekündigten Geschäftsguthaben bei Genossenschaftsbanken vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden?

Hintergrund:

Dieser Sachverhalt bedarf einer Klärung durch die Aufsicht, die zumindest eine in der Satzung der Genossenschaftsbank enthaltene Frist bei der Kündigung des Geschäftsguthabens durch den Anteilseigner berücksichtigt. Würde diese satzungsmäßige Kündigungsfrist nicht berücksichtigt, könnte damit für Genossenschaftsbanken der Anreiz gesetzt werden, die entsprechend vorgesehenen Fristen für die Kündigung der Geschäftsguthaben substantiell zu verkürzen.

Um die Anforderungen an das harte Kernkapital gemäß Art. 28 i. V. m. Art. 29 CRR entsprechend erfüllen zu können, wurden in der Vergangenheit die Satzungen der Genossenschaftsbanken dahingehend angepasst, dass eine aus der Kündigung resultierende Auszahlung erst nach Zustimmung des Aufsichtsrats (und/oder des Vorstands) erfolgen kann. Auch die am 14. März 2014 im EU-Amtsblatt veröffentlichte Delegierte Verordnung Nr. 241/2014 der EU Kommission trifft hierzu keine eindeutigen Aussagen. Zwar wird in den dortigen Artikeln 29 Abs. 2 sowie 32 Abs. 2 auf die Rückzahlung von Kapitalbestandteilen Bezug genommen, jedoch bezieht sich zumindest Art. 29 Abs. 2 der delegierten Verordnung ausdrücklich nur auf Rückzahlungen, die durch das Institut selbst veranlasst bzw. angekündigt wurden.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht, dass bei gekündigten Geschäftsguthaben von Genossenschaftsbanken erst dann mit "hinreichender Sicherheit" eine Rückzahlung unterstellt wird, wenn für diese auch die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat vorliegen.

Ein Vertreter der Aufsicht stellte klar, dass die Geschäftsguthaben bei Genossenschaftsbanken ab dem Zeitpunkt der Kündigung abzuziehen seien, weil bereits ab diesem Zeitpunkt der Mittelabfluss absehbar wäre. Die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat sei in diesem aufsichtsrechtlichen Zusammenhang lediglich als Durchlaufposten zu betrachten. Gemäß Artikel 30 CRR gelte das betreffende Instrument mit unmittelbarer Wirkung nicht länger als Instrument des harten Kernkapitals, weil die Bedingungen des Artikels 28 CRR oder gegebenenfalls des Artikels 29 CRR nicht länger erfüllt sind. Es fehle wegen der erfolgten Kündigung an der von der CRR geforderten Dauerhaftigkeit.

6. Abzugspflicht für Kapitalinstrumente von Versicherungsunternehmen

DK: Gemäß der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 6 Nr. 6 KWG a.F. musste ein Abzug gehaltener Genussrechte oder Nachträge an Versicherungsunternehmen nur dann hälftig von Kern- und Ergänzungskapital vorgenommen werden, wenn das Institut eine Beteiligung (die auch als solche bilanziert wird) an diesem Versicherungsunternehmen hält. Nach den Regelungen der CRR reicht für den Abzugstatbestand bereits das Halten der Kapitalinstrumente von Versicherungsunternehmen aus. Obwohl es sich um eine Verschärfung handelt, berücksichtigen die Übergangsregelungen diesen Sachverhalt nicht. U.E. sollte auch hierfür analog der neu eingeführten Kapitalabzüge ein schrittweises Einphasen in den Abzug vom Eigenkapital möglich sein. Für die Behandlung des Restbetrags sollte der Intention gefolgt werden, dass dieser der bisherigen Behandlung unterliegt, d.h. Beibehaltung des hälftigen Abzugs von Kern- und Ergänzungskapital.

Ein Vertreter der Aufsicht führte aus, dass der Anwendungsbereich des § 29 Abs. 1 SolvV nicht betroffen sei. Vielmehr erfolge die Ermittlung der Restbeträge aus Kapitalinstrumenten von Versicherungsunternehmen auf Grundlage der Regelung nach Artikel 472 Abs. 10 CRR.

7. Stille Einlagen in den letzten beiden Laufzeitjahren

DK: Weiterhin ist die Frage aufgetreten, ob die stillen Einlagen in den letzten beiden Laufzeitjahren, wenn ihre Anrechnung als zusätzliches Kernkapital entfällt, ggf. dann als Ergänzungskapital anrechenbar sind, sofern die Kriterien des Art. 63 CRR erfüllt sind.

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte den EBA-Standpunkt: Wenn Artikel 63 CRR erfüllt ist, ist eine Anrechnung als Ergänzungskapital möglich.

Sachstand: Gemäß EBA Q&A [2013_31](#) und [2013_48](#) können AT1-Instrumente, die selbst in der Übergangsphase nicht mehr angerechnet werden können, grundsätzlich dennoch voll als T2 angerechnet werden, sofern sie die Anforderungen des Artikels 63 CRR ausnahmslos erfüllen. Dieser Rechtsauslegung folgend, wären auch stille Einlagen, die in den letzten beiden Laufzeitjahren nicht mehr als AT1 berücksichtigt werden können, noch als T2 anrechenbar, wenn Artikel 63 CRR erfüllt ist. In diesem Fall unter Berücksichtigung der Amortisationsregel gemäß Artikel 64 CRR. Alternativ zu einer Anrechnung der stillen Einlage zunächst als AT1 in der Übergangsphase und anschließend voll als T2 kann direkt eine Anrechnung als T2 erfolgen.

8. Freiwillige Konsolidierung?

DK: Art. 18 CRR regelt nur die Fälle einer pflichtweisen Konsolidierung, zu einer etwa möglichen freiwilligen Konsolidierung trifft die CRR keine Aussage. § 10a Abs. 1 S. 2 KWG definiert als nachgeordnete Unternehmen solche, die entweder nach Art. 18 CRR konsolidiert werden müssen oder freiwillig konsolidiert werden.

Wir gehen deshalb davon aus, dass auch weiterhin eine freiwillige Konsolidierung zulässig ist. Trifft diese Rechtsauffassung zu?

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte, dass der Ausgangsfall der CRR zwar nicht die freiwillige Konsolidierung sei; letztlich hieße das aber nicht, dass es keine freiwillige Konsolidierung mehr geben solle. Eine mögliche Rechtsgrundlage für die freiwillige Konsolidierung werde in Artikel 18 Abs. 5 CRR gesehen. Eine freiwillige Konsolidierung sei jedoch nur dann möglich, wenn bereits ein regulatorischer Konsolidierungskreis existiere.

9. Offenlegung von § 340 f HGB- Reserven

DK: Grundsätzlich sind alle angerechneten Kapitalbestandteile offenzulegen.

Die Offenlegung erfolgt weiterhin im Wesentlichen auf Konzernebene. Bei einem Vorliegen einer Konzernbilanzierung nach IFRS werden die auf Einzelinstitutsebene (HGB-Bilanzierung) angerechneten Reserven nach § 340 f HGB nicht ausgewiesen.

Wie ist die Offenlegung der Bestandteile der Eigenmittel auf Einzelinstitutsebene vorzunehmen?

Ein Vertreter der Aufsicht führte aus, dass es hinsichtlich der Offenlegung auf Einzelinstitutsebene keine Vorschriften gäbe. Die Gestaltung der Offenlegung sei bewusst nicht an ein Muster gebunden worden. Jedoch ließe sich aus dem Anhang I der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1423/2013](#) für die Offenlegungspflichten der Institute entnehmen, dass die Offenlegung verbindlich sein könnte, wenn sie sich als Standard am Markt herausbilden würde. Die Überschrift dieses Anhanges „Methode zur Bilanzabstimmung“ hätte korrekterweise mit dem Wortlaut „Überleitungsrechnung“ übersetzt werden müssen. Durch die CRR habe sich an der bisherigen Offenlegungspraxis auf konsolidierter Ebene nichts geändert habe.

10. Unrealisierte Gewinne/Verluste

DK: Gilt Art. 467 Abs. 2 CRR i. V. m. mit der entsprechenden Allgemeinverfügung der BaFin vom 14.3.2014 für alle CRR-Institute?

Auszug aus Allgemeinverfügung: CRR-Instituten wird nach Art. 467, Abs. 1 erlaubt, "nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten der Kategorie zur Veräußerung verfügbar des von der Union übernommenen internationalen Rech-

nungslegungsstandards IAS 39 in keinem Bestandteil ihrer Eigenmittel zu berücksichtigen. Es handelt sich um die Fortführung eines Prudential Filters im Sinne der bislang geltenden KonÜV, was eine "Bestandsschutzlogik" nahelegt. Gegen die Bestandsschutzlogik bzw. dafür, dass der Prudential Filter bspw. auch für Institute, die von HGB auf IFRS-Meldung umgestiegen sind, spricht die aufsichtliche Zielsetzung einheitlicher Regeln. Faktisch würde eine "Bestandsschutzlogik" dazu führen, dass ab 1.1.2014 nach IFRS meldende Institute unterschiedlich behandelt werden würden.

Ein Vertreter der Aufsicht stellte klar, dass Artikel 467 Abs. 2 CRR i. V. m. mit der entsprechenden [Allgemeinverfügung der BaFin vom 20.02.2014](#) für alle CRR-Institute gelte¹. Die Begründung der Allgemeinverfügung (Bestandsschutzlogik) ändere hieran nichts.

11. Antragsverfahren/Marktpflege

DK: Gibt es Überlegungen der Aufsicht für ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung von Marktpflegeaktivitäten?

Ein Aufsichtsvertreter sagte, dass für Marktpflegeaktivitäten in eigenen Instrumenten die Regelung nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 der [delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 241/2014](#) gilt.

12. Netting von latenten Steuern (DTA)

DK: In Artikel 38 der CRR ist der Abzug von der künftigen Rentabilität abhängiger latenter Steueransprüche geregelt. Wie sind die Saldierungsvoraussetzungen für die Aufrechnung latenter Steuern zu verstehen?

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, dass eine Saldierung nur im Rahmen des Artikels 38 CRR möglich sei, die CRR habe einen nahezu identischen Wortlaut wie die IFRS; der Wortlaut sei jedoch nicht vollkommen identisch. Es müsse daher separat gerechnet werden. Das Zusammenwirken von CRR und IFRS behandeln die EBA Q&As [2013 258](#) sowie [2014 980](#). Das aufsichtliche Netting von DTAs und DTLs erfolgt gemäß Q&A 980 im Einklang mit Basel III.

13. Anrechnung Altbestand bei geänderter Zusammensetzung

DK: Ausgangssituation: Ausweis anrechenbarer nicht realisierten Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden gemäß § 10 (2b) Nr. 6 KWG a. F. sowie in notierten Wertpapieren gemäß § 10 (2b) Nr. 7 KWG a. F. im festgestellten JA 2011 (100) bzw. 2012 (105). Zudem Nachrangkapital 2011 und 2012 (jeweils 50) vorhanden.

Obergrenze für den Altbestand an Ergänzungskapital beträgt demnach 150 (Neubewertungsreserven 100 + Nachrangkapital 50)

Am Meldestichtag (03/2014) betragen Neubewertungsreserven 120 und Nachrangkapital 0 (wg. Rückzahlung).

Obergrenze für Anrechnung in 2014 beträgt $80\% \times 150 = 120$

Mit welchem Betrag sind die genannten nicht realisierten Reserven in Meldung (03/2014) auszuweisen?

¹ siehe jedoch [Teilwiderruf](#) zum 1. Oktober 2016

Es geht also um Frage, ob ein betragsmäßiger Anstieg der nicht realisierten Reserven über den für die Festlegung der Altbestandsobergrenze angesetzten Wert hinaus, berücksichtigt werden kann?

Ein Aufsichtsvertreter wies darauf hin, dass ein betragsmäßiger Anstieg der nicht realisierten Reserven über den für die Festlegung der Altbestandsobergrenze angesetzten Wert hinaus nicht berücksichtigt werden könne. Ursächlich hierfür sei, dass der Schutzcharakter der Vorschrift in diesem Zusammenhang nicht gelte. Nur die ursprünglichen 100% könnten in der Vergleichsrechnung herangezogen werden; Abgänge seien abzuschmelzen, Zugänge dürften nicht berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang wurde auf die Antwort aus dem [Ergebnisprotokoll zum 15. Fachgremium Eigenmittel](#) verwiesen: Bezüglich des doppelten Stichtages (2011/2012) müssen nach dem Wortlaut der CRR beide Stichtage „eingehalten“ sein. Im Jahr 2012 gebildete Reserven unterfielen deshalb nicht der Altbestandsregelung, aufgelöste Reserven seien vom Wert des JA 2011 abzusetzen. Ebenso unterfielen in 2011 nicht gemeldete Reserven nicht dem Bestandsschutz, könnten aber gleichwohl nach Artikel 62 lit. c CRR dem Ergänzungskapital hinzugerechnet werden.

Beträge aus dem Altbestand ließen sich zu Artikel 62 lit. c CRR zu verschieben, soweit dies nachvollziehbar dokumentiert werde und auf Basis eines Geschäftsleiterbeschlusses erfolge.

III. Bereits gestellte, aber noch nicht beantwortete Fragen:

1. Kappungsbeträge aus AT1 – als T2 anrechenbar?

DK: Nach EBA Q&A 2013_31 können die Beträge an AT1, die den anwendbaren Prozentsatz übersteigen (Amounts of such instruments exceeding the applicable percentage referred to in Article 486(3)) als voll anrechnungsfähiges T2 angerechnet werden, sofern sie die Kriterien des Art. 63 CRR erfüllen.

Was aber gilt für Beträge, die nach Art. 486 Abs. 3 lit. c) CRR gekappt wurden? Diese überschreiten nicht den anwendbaren Prozentsatz. Vielmehr werden sie bereits eine Stufe vorher herausgerechnet ("gekappt") und nur auf den reduzierten Betrag wird dann der anrechenbare Prozentsatz angewandt.

Ein Vertreter der Aufsicht führte aus, dass die Übergangsregelungen lediglich dafür sorgen, dass die Instrumente als zusätzliches Kernkapital ausgephased werden. Ist Artikel 63 CRR erfüllt, ist eine vollständige Anrechnung als Ergänzungskapital möglich (vgl. auch Ergebnis zu TOP II.7).

2. Nach Art. 62 lit. c) CRR können 1,25 % der risikogewichteten Positionsbeträge als Ergänzungskapital anerkannt werden.

DK: Wie oft ist dieser Bezugswert anzupassen? pro Meldestichtag? täglich? Jährlich?

Ein Aufsichtsvertreter stellte klar, dass Institute gemäß Artikel 92 Abs. 1 CRR zu jedem Zeitpunkt die Eigenmittelanforderungen erfüllen müssten. Der Bezugswert sei deshalb gegebenenfalls täglich anzupassen, es handele sich dabei um eine dynamische und nicht um eine statische Betrachtungsweise.

3. Anwendung des Art. 64 CRR bei Ergänzungskapitalinstrumenten, die nicht zum Nominalwert bilanziert werden.

DK: Bei der hier angesprochenen Problematik geht es um die Frage, mit welchem Wert Ergänzungskapitalinstrumente anzusetzen sind, die beispielsweise auf Grund der Vereinbarung eines Agios oder Disagios bei der Emission nicht mit 100 % in der Bilanz angesetzt/bewertet sind und wie diese im Übrigen bei den Amortisationsregeln in den letzten fünf Laufzeitjahren zu behandeln sind. Aus unserer Sicht sollte in beiden Fällen jeweils auf den Bilanzwert abgestellt werden, da wir der Ansicht sind, dass mit Blick auf Art. 64 CRR auch bei Bilanzierung nach HGB ein „Denkfehler“ der CRR vorliegt. Zur entsprechenden Illustration mögen die folgenden Beispiele und die dazu vorgeschlagenen Antworten dienen:

Beispiel: Ein Nachrangdarlehen wird dem Kunden zu 90 % verkauft (Annahme = TEUR 90), Laufzeit 10 Jahre, lineare Behandlung.

Handelsrechtlich gilt: Das Darlehen wird auf der Passivseite mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen, also zu 100 % (TEUR 100). Zugleich wird auf der Aktivseite ein RAP in Höhe von 10 % (TEUR 10) ausgewiesen, der bis zum Laufzeitende aufwandswirksam aufgelöst wird.

Aufsichtsrechtliche Beurteilung: Als Ergänzungskapital anrechenbar sind zu-nächst nur TEUR 90, da in dieser Höhe Geld eingezahlt wurde.

Frage 1: *In welcher Höhe kann in den Folgejahren die Anrechnung im Ergänzungskapital erfolgen? In den Folgejahren steigt zwar der Nettoausweis, da der RAP sich verringert. Andererseits wurde nicht mehr Geld durch den Investor eingezahlt.*

Frage 2: *Wie ist in diesem Fall die Amortisationsvorschrift des Art. 64 CRR anzuwenden? Die CRR zielt bei der Amortisierungsregel auf den Nominalbetrag ab. In Fällen, bei denen der Bilanzsausweis fünf Jahre vor Laufzeitende noch nicht in Höhe des Nominalwerts erfolgt, entsteht ein Widerspruch.*

Bsp.: Bilanzsausweis Anfang 5-Jahresperiode netto TEUR 90 -> Als Ergänzungskapital sind TEUR 90 anrechenbar.

*Nach Art. 64 CRR wären aber am ersten Tag der 5-Jahresperiode $TEUR 100 * (5 \text{ Jahre} - 1 \text{ Tag}) / 5 \text{ Jahre} = TEUR 99,95 \text{ EUR}$ anrechenbar. Antwortentwurf:*

Die Berechnung der Anrechenbarkeit des Instruments in den letzten fünf Jahren auf Basis des Nominalwerts führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Entgegen dem Wortlaut des Art. 64 CRR müsste die Berechnung stattdessen auf den als Ergänzungskapital anrechenbaren Teil (90 %) Bezug nehmen.

Ein Vertreter der Aufsicht sagte zu, die zugeleiteten Informationen genauer zu beleuchten, um diese, wie beim 15. Fachgremium Eigenmittel besprochen, an EBA weiterzuleiten. Sachstand: Die Q&A wurde der EBA übermittelt (Question ID: 2014_1362). Die Frage wurde als Level 1-Frage zur Beantwortung an die Kommission weitergeleitet. Die Antwort steht weiterhin aus.

4. RTS on own funds, part III

DK: Die Wesentlichkeitsgrenze gilt nur für den strukturbasierten Ansatz. Dieser ist für die Institute jedoch nicht praktikabel bzw. denkbar unattraktiv: Die Summe der Beteiligungen muss als wesentliche Beteiligung behandelt werden und somit den Schwellenwertabzügen unterworfen werden; gibt es für den Standardansatz also keinerlei Wesentlichkeitsgrenze?

Schließlich können die Voraussetzungen für die Anwendung der Grenze bei Spezialfonds-Investments nicht erfüllt werden (Buchstabe c) in Artikel 15 e) Abs. 8). Danach muss das Institut nachweisen, dass es dem Institut nicht möglich ist, die Anteile zu ermitteln, die der

Ergebnisprotokoll der Besprechung mit der DK

Intermediär an CET1-Instrumenten des Instituts hält. - Tatsächlich ist es aber nicht möglich, die Anteile zu ermitteln, die der Intermediär an CET1-Instrumenten anderer Unternehmen der Finanzbranche hält. Während die Formulierung in Abs. 7 zwei Varianten abdeckt ("holds in CET1 instruments of the institution or in CET1 instruments of other financial sector entities"), nennt Absatz 8 lit. c) nur die erste Variante. Ist diese Abweichung gewollt? In dieser Form hat die Wesentlichkeitsgrenze quasi keinen Anwendungsbereich.

Sachstand: Der RTS on own funds, part III, wurde inzwischen als [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/923](#) der Kommission veröffentlicht.

BaFin/ Deutsche Bundesbank